

Oberhauserstrasse 27  
Postfach  
8152 Glattbrugg  
Telefon 044 829 82 80  
www.opfikon.ch

### Gesetzesgrundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Stadt Opfikon vom 1. Januar 2015

### Verantwortlichkeit und Haftung

- Jeder Eigentümer ist für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Liegenschaftsentwässerung während der ganzen Nutzungsdauer selber verantwortlich.
- Für Schäden, die infolge Mängel in der Liegenschaftsentwässerung entstehen, haftet der Grundeigentümer.

### Wartung

- Um Schäden an der Liegenschaftsentwässerung zu vermeiden, ist eine regelmässige Wartung aller Bestandteile erforderlich. Folgende Wartungsintervalle werden empfohlen:
  - Hochdruckreinigung von Grund- und, Anschlussleitungen alle 2 bis 5 Jahre
  - Absaugen, Abspritzen von Schlamm Sammlern alle 2 bis 5 Jahre
  - Visuelle Kontrolle von Versickerungsschächten alle 2 bis 5 Jahre
  - Kontrolle von Entwässerungspumpen nach Angaben Pumpenhersteller
  - Kontrolle von Rückstauklappen jährlich
  - Kontrolle von Leitungen mittels Kanal-TV alle 15 bis 20 Jahre

### Baubewilligungsverfahren

- Bei Bauvorhaben, wo Änderungen an den Abwasseranlagen vorgesehen sind, muss das Kanalisationsprojekt spätestens vor Baubeginn vorliegen und durch die Abteilung Bau und Infrastruktur bewilligt sein.
- Auch bei Bauvorhaben, die keine Änderungen an den Abwasseranlagen vorsehen, bei denen aber die bestehenden Grundleitungen weiterverwendet werden, ist der Zustand dieser Leitungen mittels Kanal-TV zu erheben. Sollten die Leitungen wesentliche Schäden aufweisen, zu klein dimensioniert sein bzw., aus einem nicht Abwasser konformen Material bestehen, sind sie zu erneuern oder zu sanieren.
- Allfällige vorhandene Aufnahmen zur Beurteilung dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.

Die Pflicht zur Erhebung mittels Kanal-TV gilt für:

- a) Bauvorhaben ab einer Bausumme von CHF 200'000 oder
  - b) Kanal-TV Aufnahmen, die 20 Jahre und älter sind oder
  - c) Vorbehalten strengere Auflagen Gewässerschutzgesetz
- Die Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu planen und zu erstellen.

### Weitere Informationen

- Kantonales Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL), [www.abwasser.zh.ch](http://www.abwasser.zh.ch)
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA, [www.vsa.ch](http://www.vsa.ch)
- Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung"

